

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Romanistik
an der Universität Bayreuth
Vom 30. Juni 2000
in der Fassung der Vierten Änderungsatzung
Vom 10. Oktober 2007

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Bayreuth folgende Studienordnung: *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Fachübergreifende Struktur des Studiengangs
- § 4 Beginn und Abschluß des Studiums
- § 5 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS und Leistungspunktevergabe
- § 6 Studienvoraussetzungen
- § 7 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Teilgebiete im Kernfach
- § 10 Auslandsstudium und Sprachkurse
- § 11 Berufspraktikum
- § 12 Prüfung
- § 13 Studienberatung
- § 14 Inkrafttreten

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung bezieht sich auf das Studium der Romanistik an der Universität Bayreuth mit dem Abschluß Bachelor of Arts (B.A.) auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der entsprechenden Prüfungsordnung (B.A.-Prüfungsordnung).

§ 2

Zielsetzung des Studiengangs

¹Die Studenten sollen für den gewählten Kulturraum unter Berücksichtigung interdisziplinärer und interkultureller Fragestellungen die von der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Romanistik (B.A.-Prüfungsordnung) vorgesehenen grundlegenden Kompetenzen erwerben. ²Diese sollen es Ihnen ermöglichen, erfolgreich an dem ständig intensiver werdenden kulturellen und wirtschaftlichen Austausch der Nationen teilzunehmen. ³Über die Verbindung mit einem entsprechenden Kombinationsfach (siehe § 3 Abs. 4: Ko1 bis Ko4) und eine integrierte Komponente im Kernfach (Berufspraktikum) stellt der Bachelorstudiengang Romanistik einen ersten berufsbezogenen Abschluss dar. ⁴Die alternative Kombinationsmöglichkeit mit so genannten affinen Kombinationsfächern (siehe § 3 Abs. 4: Ko5 bis Ko8) und die Öffnung der Schlüsselqualifikationen für ein Auslandsstudium bietet die Möglichkeit, sich für weiterführende wissenschaftliche Studien (zum Beispiel ein Master-Studium) zu qualifizieren.

§ 3

Fachübergreifende Struktur des Studiengangs

- (1) ¹Der Studiengang besteht aus dem Kernfach Romanistik (Module 1 bis 6), den Schlüsselqualifikationen (Module 7 bis 9) und einem Kombinationsfach. ²Innerhalb der Module steht die Kennzeichnung LW für Literaturwissenschaft, die Kennzeichnung SW für Sprachwissenschaft.
- (2) ¹Das Kernfach Romanistik umfasst einen fachwissenschaftlichen Anteil, der besteht aus den Fächern Literaturwissenschaft (LW) und Sprachwissenschaft (SW) (Module 1 bis 3, Fachwissenschaft), der Sprachpraxis in der ersten romanischen Sprache Französisch (Module 4 und 5) und der Sprachpraxis in einer zweiten romanischen Sprache (Modul 6, *entweder Italienisch oder Spanisch*). ²Innerhalb des literatur- und sprachwissenschaftlichen

Teils des Kernfaches ist der erfolgreiche Abschluss der entsprechenden einführenden Veranstaltungen des Moduls 1 in der Regel jeweils die Voraussetzung für den Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltungen im Modul 2. ³Im Modul 3 erfolgt eine Spezialisierung entweder auf das Fach Literaturwissenschaft (LW) oder das Fach Sprachwissenschaft (SW), in dem jeweils das Hauptseminar und die mündliche Prüfung absolviert werden.

- (3) Die Module Schlüsselqualifikationen (7 bis 9) dienen der Vermittlung von kultur- und landeswissenschaftlichen Kenntnissen, berufsweltorientierten Fertigkeiten (Arbeits- und Präsentationstechniken; EDV-Kenntnissen) und integrieren eine externe, der Ausrichtung auf eine anschließende Berufstätigkeit oder wissenschaftliche Weiterqualifikation dienende Komponente (Berufspraktikum *oder* Auslandsstudium).¹
- (4) Das Kernfach und die Schlüsselqualifikationen bestehen aus den Modulen

Kernfach

Fachwissenschaft:

Modul 1	Grundlagen Fachwissenschaft
Modul 2	Vertiefung Fachwissenschaft
Modul 3	Spezialisierung Fachwissenschaft

Sprachpraxis:

Modul 4	Erste romanische Sprache (Französisch) I
Modul 5	Erste romanische Sprache (Französisch) II
Modul 6	Zweite romanische Sprache (<i>entweder</i> Italienisch <i>oder</i> Spanisch)

Schlüsselqualifikationen

Modul 7	Kulturstudien
Modul 8	Basismodul für Kernqualifikationen
Modul 9	Externe Qualifikation.

- (5) Als Kombinationsfächer stehen zur Wahl:

- Ko1 Angewandte Informatik - Multimedia *oder*
- Ko2 Wirtschafts- und Sozialgeographie (Stadt- und Regionalforschung) *oder*
- Ko3 Wirtschaftswissenschaften *oder*
- Ko4 Rechtswissenschaften *oder*
- Ko5 Interkulturelle Germanistik *oder*

¹ Studenten, die sich mit dem B.A. Romanistik für einen direkten Übergang in die berufliche Praxis oder in einen anwendungsorientierten konsekutiven Studiengang qualifizieren wollen, wird empfohlen, im Modul 9 ein entsprechendes Berufspraktikum zu absolvieren. Studenten, die einen wissenschaftlich ausgerichteten konsekutiven Studiengang anstreben, wird empfohlen, die Leistungspunkte in Form von wissenschaftlichen Leistungen an einer ausländischen Hochschule zu erbringen.

Ko6 Germanistik *oder*

Ko7 Anglistik *oder*

Ko8 Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst

- (6) Als zweite romanische Sprache kann entweder das Italienische oder das Spanische gewählt werden.

§ 4

Beginn und Abschluß des Studiums

¹Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen.

§ 5

Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Im Laufe des sechssemestrigen Studiums sind im Kernfach, in den Schlüsselqualifikationen und im Kombinationsfach insgesamt 180 Leistungspunkte zu erbringen (siehe Abs. 4).
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester mit insgesamt 100 bis 104 Semesterwochenstunden (SWS), je nach Verteilung der Leistungspunkte (LP) auf Lehrveranstaltungs- und Leistungstypen im Wahlpflichtbereich und der gewählten LP-Erbringung in Modul 9 (Praktikum oder Auslandsstudium). ²Für die Dauer des Gesamtstudiums soll eine Zahl von 110 SWS in der Regel nicht überschritten werden. ³Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert.
- (3) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. ¹Für jede zu erwerbende Sprache ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester möglich, insgesamt jedoch höchstens um zwei Semester.
- (4) ¹Die Studienleistungen werden durch LP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ²Dieses Transfersystem soll die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Studienleistungen ermöglichen. ³Für jeden im Bachelorstudiengang

Romanistik eingeschriebenen Studenten wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Leistungspunktekonto geführt. ⁴Die Kategorien der Leistungspunktevergabe sind § 12 Abs. 3 sowie den Anhängen 1 und 2 der B.A.-Prüfungsordnung zu entnehmen. ⁵Sie dienen zur Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Prüfungsamt und zur Dokumentierung des entsprechenden Studienfortschritts für das Transfersystem. ⁶Für welchen Leistungstyp jeweils wie viele Leistungspunkte vergeben werden, ist dem **Anhang** der vorliegenden B.A.-Studienordnung und **Anhang 2** der Prüfungsordnung zu entnehmen.

- (5) ¹Die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den Studiengang beträgt 180 LP für sechs Semester. ²Für das Kernfach Romanistik (Sprach- und Literaturwissenschaft, Sprachpraxis in der ersten und einer zweiten romanischen Sprache) sind 90 LP zu erbringen, in den Schlüsselqualifikationen 33 LP und im gewählten Kombinationsfach 49 LP. ³Für die Erstellung der B.A.-Abschlussarbeit werden acht Leistungspunkte vergeben. ⁴Die Aufteilung der Leistungspunkte auf die Studien- und Prüfungsleistungen ist §§ 7 und 8 und dem Anhang 2 der B.A.-Prüfungsordnung zu entnehmen.

§ 6

Studienvoraussetzungen

¹Das Studium des B.A. Romanistik setzt mindestens Kenntnisse des Französischen voraus, deren Umfang durch Schulunterricht in fünf aufeinander folgenden Jahrgangsstufen oder durch ein gleichwertiges Zeugnis nachgewiesen wird. ²Das Studium der zweiten romanischen Sprache Spanisch *oder* Italienisch kann auch ohne Vorkenntnisse aufgenommen werden. ³Die Einstufung in das entsprechende Kursniveau erfolgt im Fall der zweiten romanischen Sprache zu Beginn des Studiums durch das Sprachenzentrum der Universität Bayreuth. ⁴Voraussetzung sind außerdem sehr gute Deutschkenntnisse, gute Kenntnisse in mindestens einer weiteren Fremdsprache sowie Kenntnisse in Englisch, die zur Lektüre wissenschaftlicher Texte befähigen, wenn diese weitere Sprache nicht das Englische ist.

§ 7

Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören Vorlesungen, Übungen, Pro- und Hauptseminare.

- (2) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (3) Sprachpraktische Übungen dienen im Fall des Französischen der Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse, im Fall der zweiten romanischen Sprache dem Erwerb und der Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse.
- (4) ¹Fachwissenschaftliche Übungen dienen der Einübung wissenschaftlicher Arbeitstechniken oder vertiefen das in Vorlesungen und Seminaren vermittelte Wissen. ²Mindestbedingung für die Vergabe von Leistungspunkten sind die regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung und die Erstellung kleinerer Nachweise der aktiven Teilnahme (2 LP). ³Ein weiterer Leistungspunkt wird bei Erbringung einer individuellen weiteren Leistung vergeben (siehe Anhang 1 der B.A.-Prüfungsordnung).
- (5) ¹In Proseminaren werden fachwissenschaftliche Inhalte vermittelt und es wird an ausgewählten Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten geübt. ²Mindestbedingung für die Vergabe von Leistungspunkten sind die regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung und die Erstellung kleinerer Nachweise der aktiven Teilnahme (2 LP). ³Ein zusätzlicher Leistungspunkt wird bei Erbringung einer weiteren, individuellen Leistung vergeben, drei weitere Leistungspunkte entsprechen in der Regel einem durch eine schriftliche Tischvorlage ergänzten Referat und der Erstellung einer 10-15-seitigen Hausarbeit (Proseminararbeit) oder einer mindestens zweistündigen Klausur.
- (6) ¹Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung und üben vertieft das wissenschaftliche Arbeiten. ²Mindestbedingung für die Vergabe von Leistungspunkten sind die regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung und die Erstellung kleinerer Nachweise der aktiven Teilnahme (2 LP). ³Ein zusätzlicher Leistungspunkt wird bei Erbringung einer weiteren, individuellen Leistung vergeben, fünf weitere Leistungspunkte entsprechen in der Regel einem durch eine schriftliche Tischvorlage ergänzten Referat und einer 20-25-seitigen Hausarbeit (Hauptseminararbeit). ⁴Zulassungsvoraussetzung für den Besuch von Hauptseminaren ist in der Regel der erfolgreiche Abschluss des fachwissenschaftlichen Moduls 2.
- (7) Zum Erlernen des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch weiterführende Lektüre und Selbststudium notwendig.

§ 8 Lehrveranstaltungen

¹Die nachfolgende Aufstellung gibt die im Laufe des Studiums nachzuweisenden und zu absolvierenden Lehrveranstaltungen im Kernfach und im Bereich Schlüsselqualifikationen an.

²Die Erzielung der LP wird durch Teilnahme- und Leistungsnachweise attestiert. ³Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den studienbegleitenden Teilprüfungen sind § 12 und den **Anhängen 1 und 2** der B.A.-Prüfungsordnung zu entnehmen. ⁴Die Studienpläne und die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Teilprüfungen und Prüfungen im jeweiligen Kombinationsfach sind der Prüfungsordnung des entsprechenden Faches zu entnehmen. ⁵Die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Teilprüfungsleistungen werden zum einen in die Gesamtnote eingebracht, zum anderen gelten sie für das jeweilige Modul als Modulprüfung. ⁶Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der grundlegenden Lehrveranstaltung in Modul 1 ist in der Regel die Voraussetzung für die darauf aufbauenden literatur- oder sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen in Modul 2, der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von Modul 2 in der Regel die Voraussetzung für Modul 3.

I. B.A. ROMANISTIK MIT SCHWERPUNKT FRANZÖSISCH

Kernfach, Fachwissenschaften (Literatur- und Sprachwissenschaft)

Modul 1 Grundlagen Fachwissenschaft Schwerpunkt Französisch					
Typ	Fach und Stufe	LP Teilnahme- + Leistungsnachweis	LP benoteter Leistungsnachweis	LP gesamt	davon Teilprüfungsleistung
Proseminar: Einführung LW	LW1.1	2	3	5	3
zugehöriges Tutorium	LW1.2	2		2	
Proseminar: Einführung SW	SW1.1	2	3	5	3
zugehöriges Tutorium	SW1.2	2		2	

Modul 2 Vertiefung Fachwissenschaft Schwerpunkt Französisch					
Typ	Fach	LP Teilnahme- + Leistungsnachweis	LP benoteter Leistungsnachweis	LP gesamt	davon Teilprüfungsleistung
Vorlesung Überblick	LW2.1	2		2	-
Übung zur VL LW2.1	LW2.2	2	3	5	-
Vorlesung	SW2.1	2	-	2	-
Übung zur VL SW 2.1 oder Proseminar SW	SW2.2	2	3	5	-
Proseminar	LW oder SW	2	3	5	3

Modul 3 Spezialisierung Fachwissenschaft					
Typ	Fach	LP Teilnahme- + Leistungs- nachweis	LP benoteter Leistungsnachweis	LP gesamt	davon Teilprüfungs- leistung
Proseminar	Spezialisierung <i>entweder</i> LW <i>oder</i> SW	2	3	5	-
Hauptseminar	Spezialisierung <i>entweder</i> LW <i>oder</i> SW	2	5	7	5
mündliche Prüfung	Spezialisierung LW <i>oder</i> SW		2	2	2

Kernfach, Sprachpraxis (erste und zweite romanische Sprache)

Modul 4 Erste romanische Sprache (Französisch) I					
Typ	Fach	LP Teilnahme- + Leistungs- nachweis	LP benoteter Leistungsnachweis	LP gesamt	davon Teilprüfungs- leistung
Übung: Grammatik	Sprachpraxis FR	2	1	3	-
Übung: Phonetik	Sprachpraxis FR	2	1	3	-
Übung: Hörverstehen / Sprechfertigkeit	Sprachpraxis FR	2	1	3	-
Übung: Übersetzung D-F	Sprachpraxis FR	2	1	3	-
Übung: <i>Dissertation I</i>	Sprachpraxis FR	2	1	3	-

Modul 5 Erste romanische Sprache II (Französisch) II					
Typ	Fach	LP Teilnahme- + Leistungs- nachweis	LP benoteter Leistungsnachweis	LP gesamt	davon Teilprüfungs- leistung
Übung: Diskutieren und Argumentieren	Sprachpraxis FR	2	1	3	-
Übung: Fachsprache	Sprachpraxis FR	2	1	3	-
Übung: <i>Dissertation II</i>	Sprachpraxis FR	2	1	3	
Übung: Übersetzung F-D	Sprachpraxis FR	2	3	5	3-

Modul 6 Zweite romanische Sprach (entweder Italienisch oder Spanisch)					
--	--	--	--	--	--

Typ	Fach	LP Teilnahme- + Leistungs- nachweis	LP benoteter Leistungsnachweis	LP gesamt	davon Teilprüfungs- leistung
Übungen	Sprachpraxis <i>entweder</i> IT <i>oder</i> SP	nach Einstufung	nach Einstufung	14	-

Schlüsselqualifikationen

Modul 7 Kulturstudien					
Typ	Fach	LP Teilnahme- + Leistungs- nachweis	LP benoteter Leistungsnachweis	LP gesamt	davon Teilprüfungs- leistung
Proseminar, Übung	nach Angebot	2 x 2	2 x 1	6	-
Proseminar, Übung	aus dem Lehr- angebot der Ro- manistik	2	3	5	3

Modul 8 B.A. Basismodul					
Typ	Fach	LP Teilnahme- + Leistungs- nachweis	LP benoteter Leistungsnachweis	LP gesamt	davon Teilprüfungs- leistung
Übung: Schreiben, Präsentieren	nach Angebot	<i>entweder</i> 4+2 <i>oder</i> 2 x (2+1)		6	-
Übung: EDV, Multimedia	nach Angebot	2 x (2+1)		6	-

Modul 9 Externe Qualifikation					
Typ	Fach	LP Teilnahme- + Leistungs- nachweis	LP benoteter Leistungsnachweis	LP gesamt	davon Teilprüfungs- leistung
Berufspraktikum, Auslandsstudium				10	-

⁷Für den Fall, dass das Modul 9 Externe Qualifikation nicht die Form eines Praktikums, sondern eines Studiums im Ausland hat, ist der Nachweis zu erbringen, dass zehn LP gemäß ECTS in Lehrveranstaltungen einer ausländischen Hochschule erzielt wurden.

§ 9 Teilgebiete im Kernfach

Im gewählten Schwerpunkt ist entsprechend der gewählten Spezialisierung *entweder* für das Fach Literaturwissenschaft *oder* das Fach Sprachwissenschaft die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus folgenden **Teilgebieten** nachzuweisen:

Im Fall der Spezialisierung auf Literaturwissenschaft

- LW A Französische Literatur vor 1900
- LW B Zeitgenössische französischsprachige Literatur
- LW C Frankophone Literatur außerhalb Frankreichs

Im Fall der Spezialisierung auf Sprachwissenschaft

- SW A Externe und interne Sprachgeschichte des Französischen
- SW B Strukturen, Tendenzen und Varietäten des Französischen heute
- SW C Französisch außerhalb Frankreichs.

§ 10 Auslandsstudium und Sprachpraxis

- (1) ¹Das Studium sollte in der Regel frühestens im dritten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule des französischsprachigen Auslands fortgesetzt werden. ²Ein Auslandsaufenthalt wird auch den Studierenden dringend empfohlen, die im Modul 9 ein Praktikum einbringen. ³Planung und Durchführung des Auslandsstudiums sind mit den Fachvertretern der Romanistik abzustimmen.
- (2) ¹Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen für die Bereiche LW und SW des Kernfachs sowie für Modul 9 wird von den Fachvertretern vorgenommen, für die Sprachpraxis von den Beauftragten des Sprachenzentrums. ²Sie ist durch die B.A.-Prüfungsordnung geregelt.
- (3) ¹Studierende, die die für Modul 9 zu erbringenden Leistungen in Höhe von zehn LP in Form eines Auslandsstudiums einbringen, müssen den erfolgreichen Besuch von wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Ausland nachweisen (siehe § 3 Abs. 3 Fußnote 1 sowie § 8). ²Die Anerkennung wird von den Fachvertretern vorgenommen und ist durch

die B.A.-Prüfungsordnung geregelt. ³Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen für andere Module ist unabhängig davon und zusätzlich möglich.

§ 11 Berufspraktikum

- (1) ¹Eine im Rahmen von Modul 9 zu erbringende Qualifikation in Form eines Praktikums ist in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten und kann im In- oder im Ausland durchgeführt werden. ²Bei der Vermittlung sind die Fachvertreter sowie die Studentenkazlei und das Praktikumsamt behilflich.
- (2) ¹Ein Praktikum ab einer Dauer von acht Wochen im Umfang von insgesamt 240 Arbeitsstunden und dessen begleitende Dokumentation entspricht den für Modul 9 erforderlichen zehn LP, die auch in Form von Teilleistungen (zum Beispiel mehreren kürzeren Praktika) erbracht werden können. ²Die Anrechnung wird schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission beantragt.
- (3) ¹Bedingung für die Anrechnung ist der Nachweis durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle. ²Der Nachweis ist durch einen schriftlichen Bericht des Studenten im Umfang von in der Regel drei Seiten zu ergänzen.

§ 12 Prüfung

- (1) Zu den studienbegleitenden Teilprüfungen werden alle Studenten zugelassen, die ordnungsgemäß studiert haben und die Voraussetzungen erfüllen. Hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und -modalitäten wird auf die §§ 7 - 8 und **Anhang 2** der B.A.-Prüfungsordnung verwiesen.
- (2) Die Teilprüfungen der B.A.-Prüfung beziehen sich auf die Studieninhalte des ihnen zugrundeliegenden Studiums. Die Prüfung besteht
 1. im *Kernfach* aus den studienbegleitenden Teilprüfungsleistungen gemäß § 8 dieser Studienordnung und Anhang 2 der B.A.-Prüfungsordnung. Hierzu gehört die B.A.-Abschlussarbeit.
 2. im *Kombinationsfach* aus den Teilprüfungen, die in der jeweils gültigen Prüfungsordnung des entsprechenden Faches festgelegt sind;

3. im *Kernfach* aus Teilprüfungsleistungen, die im Anschluss an Lehrveranstaltungen des B.A.-Studiums, im Fall der mündlichen Prüfung als Teilprüfungsleistung im Modul 3 oder im Fall der B.A.-Abschlussarbeit als eigenständige Teilleistung erbracht werden. Für nähere Informationen wird auf § 8 der vorliegenden Studienordnung und § 12 und **Anhang 2** der B.A.-Prüfungsordnung verwiesen.
 4. Die am Ende von Modul 2 abzuleistende mündliche Prüfung ist mindestens zur Hälfte in französischer Sprache zu führen.
- (3) ¹Im Zuge der Einschreibung in den Studiengang stellt der Prüfungskandidat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen beim Vorsitzenden der Prüfungskommission. ²Für die erforderlichen Anlagen wird auf § 8 der B.A.-Prüfungsordnung verwiesen.
- (4) ¹Für jeden zu den Teilprüfungen zugelassenen Kandidaten wird im Kernfach ein Konto "Leistungspunkte" (LP) für die erbrachten Teilprüfungsleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. ²Bestandene Teilprüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte" mit der jeweils zu vergebenden Punktzahl zugerechnet. ³Die Leistungspunktzahl jeder Teilprüfung ergibt sich aus § 8 dieser Studienordnung und §§ 7 und 8 sowie **Anhang 2** der B.A.-Prüfungsordnung. ⁴Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen. ⁵Für nähere Informationen, auch bezüglich der Wiederholung von Prüfungen, wird auf § 12 der B.A.-Prüfungsordnung verwiesen.

§ 13 Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. ²Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) und des Studiums im Ausland informiert die Studienfachberatung, die von den Lehrenden des jeweiligen Fachgebiets angeboten wird. ³Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.
- (2) ¹Zu Beginn eines jeden Semesters findet eine einführende Informationsveranstaltung für alle im Bachelorstudiengang Romanistik eingeschriebenen Studenten statt.
²Eine Studienfachberatung sollte darüber hinaus insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder

Leistungsnachweise zu erwerben,
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 14 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmalig für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 1999/2000 für diesen Studiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind.